

100. Ist derjenige, der vom Berechtigten ermächtigt ist, das Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, auch ohne eigenes Interesse zur Klage befugt?

BGB. §§ 185, 398.

ZPO. § 253.

V. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1918 i. S. K.-K. (Kl.) m. Pf. (Bekl.).  
Rep. V. 279/17.

I. Landgericht Effen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch notariell beglaubigte Urkunde vom 26. März 1906 verpfändete die Ehefrau des Beklagten eine für sie auf dem Grundstück ihres Mannes eingetragene Grundschuld von 5000 *M* der *M. Bank* zur Sicherung für alles, was der Kläger aus seinem Geschäftsverkehr mit der Bank dieser verschuldete oder noch schuldig werden würde. Die *M. Bank* trat ihre fällige Forderung gegen den Kläger im Betrage von 9427 *M* mit dem Pfandrechte an die *E. er Kreditanstalt* ab. Die Verpfändung und die Abtretung wurden im Grundbuch eingetragen. Die *E. er Kreditanstalt* kündigte die Grundschuld und beabsichtigte, sich durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu befriedigen. Da sie aber nicht selbst im Versteigerungsverfahren auftreten wollte, stellte sie am 2. März 1910 für den Kläger folgende als „*Inkasso-Vollmacht*“ bezeichnete Urkunde aus:

„Wir bevollmächtigen hierdurch und zwar mit der Befugnis zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten den Herrn Landwirt Johann *R.-R. zu B.* (den Kläger), uns in den gegen

1. . . .

2. *Architekt W. Pf. zu E.* (den Beklagten)

3. . . .

anhängig zu machenden Prozessen zu vertreten und uns in diesen Prozessen in allen Instanzen zu vertreten. Derselbe soll uns auch in den gegen die drei genannten Schuldner anhängig zu machenden Zwangsversteigerungsverfahren vertreten und darin alle unsere Rechte wahrnehmen, auch befugt sein, für uns auf die Grundstücke zu bieten und im Falle des Meistgebots den Zuschlag für uns zu beantragen. Alle diese in dieser Vollmacht genannten Tätigkeiten soll Herr *J. R.-R.* auf seinen Namen für uns vornehmen.“

Unter Bezugnahme auf diese Urkunde nahm der Kläger den Beklagten mit dem Antrag in Anspruch, wegen 5000 *M* nebst  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen seit dem 1. Januar 1910 die Zwangsvollstreckung in das Grundstück aus der darauf eingetragenen Grundschuld zu dulden. Der Beklagte bestritt in erster Linie die „*Aktivlegitimation*“ des Klägers. Ferner behauptete er, die *Inkassovollmacht* sei widerrufen, auch sei die Grundschuld, ungeachtet des weitergehenden Wortlauts

der Verpfändungsurkunde, nur wegen einer inzwischen durch Aufrechnung getilgten Wechselschuld von 2500 *M* verpfändet worden.

Während der erste Richter bis auf einen Abstrich an den Zinsen nach dem Klagantrag erkannte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter erklärt den vom Beklagten behaupteten Widerruf der „Inkassovollmacht“ für nicht erwiesen und geht im übrigen auf das materielle Sach- und Streitverhältnis nicht ein, weil er im Gegensatz zum Landgerichte der Ansicht ist, daß die Aktivlegitimation des Klägers zu verneinen sei.

Zur Begründung dieser Ansicht weist er zunächst darauf hin, daß es sich nicht, wie das Landgericht angenommen habe, um eine „Inkassozeßion“ handle, d. h. um die Abtretung einer Forderung mit der zwischen dem Abtretenden und dem Erwerber getroffenen Innenabrede, daß der Erwerber den eingezogenen Betrag dem Abtretenden herausgeben solle. In solchen Fällen liege eine zu fiduziarischen Zwecken erfolgende Abtretung vor, die den Erwerber nach außen zum Gläubiger mache und gemäß § 398 BGB. unbedenklich zulässig sei, wie der I. Zivilsenat des Reichsgerichts RGZ. Bd. 53 S. 416 ausgesprochen habe. Um eine solche Inkassoabtretung handle es sich aber hier nicht. Die C. er Kreditanstalt habe ihre Forderung gegen den Kläger, die durch die Verpfändung der Grundschuld gesichert werden sollte, dem Kläger weder abtreten wollen noch tatsächlich abgetreten. Die Forderung richte sich gegen den Kläger selbst; es liege daher auf der Hand, daß sie ihm diese Forderung gegen ihn selbst nicht habe abtreten wollen. Das Pfandrecht an der Grundschuld sei ein akzessorisches Recht und könne gar nicht allein ohne die gesicherte Forderung abgetreten werden. Das alles sei der Kreditanstalt auch ersichtlich vollständig klar gewesen. Die offenbar wohlwogene Urkunde vom 2. März 1910, die noch ihre Erläuterung in dem Schreiben an den Rechtsanwalt H. vom gleichen Tage gefunden habe, sage von Abtretung kein Wort. Sie sei mit „Inkasso-Vollmacht“ überschrieben und gebe dem Kläger nach Wortlaut und Sinn lediglich eine Vollmacht, nämlich dazu, die Kreditanstalt in Prozessen gegen gewisse Schuldner, darunter auch den Beklagten, sowie ferner auch im Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten; und zwar solle er die

in der Vollmacht genannten Tätigkeiten für die Kreditanstalt auf seinen Namen vornehmen. Die zu entscheidende Frage sei sonach nicht die, ob eine Inlassoabtretung zulässig sei, sondern ob jemand einen andern mit der Wirkung bevollmächtigen könne, daß dieser im eigenen Namen Rechte des Vollmachtgebers im Prozesse geltend mache, ohne daß eine Abtretung des Anspruchs selbst, wenn auch nur fiduziarisch, erfolge. Es sei nun zwar richtig, daß der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 73 S. 306 sowie in mehreren anderen Urteilen (RGZ. Bd. 53 S. 408, Bd. 78 S. 87) und ebenso auch der VII. Zivilsenat (Jur. Wochenschr. 1916 S. 959) sich dahin ausgesprochen hätten, daß eine Ermächtigung zur Geltendmachung eines Rechtes durch den Ermächtigten im eigenen Namen und auf eigene Gefahr und Kosten zulässig sei, und zwar nach dem Grundsatze der im bürgerlichen Gesetzbuche herrschenden Vertragsfreiheit. Dabei sei aber zu berücksichtigen, daß diesen und noch weiteren Urteilen ein Tatbestand zugrunde lag, in welchem es sich — vielleicht mit Ausnahme des Urteils in RGZ. Bd. 53 S. 408 — darum gehandelt habe, daß ein Anspruch abgetreten, aber dem Abtretenden die eigene Geltendmachung des abgetretenen Anspruchs überlassen war. Hier dagegen handle es sich um die ohne Abtretung in vollkommen reiner Form erteilte Ermächtigung, ein Recht im eigenen Namen klageweise geltend zu machen. Möge aber selbst in jenen Urteilen der Rechtsgrundsatz ausgesprochen sein, daß es zulässig sei, ohne Abtretung ein Recht des Ermächtigenden im eigenen Namen geltend zu machen, so könne das Berufungsgericht die Richtigkeit dieses Rechtsgrundsatzes nicht zugeben. Es liege in der Natur der Sache, daß nur derjenige als Partei einen ihm zustehenden Anspruch durch Klage geltend machen könne, dem der Anspruch zustehe. Eine Spaltung dahin, daß dem A. der Anspruch zustehe, aber B. ihn im Prozesse geltend mache, sei unnatürlich und verletze die Rechte des Schuldners wie auch das ganze Gefüge des Zivilprozesses. In letzterer Beziehung sei namentlich zu beachten, daß, wenn man dem Bevollmächtigten die Parteistellung zubillige, dieser und nicht der materiell Berechtigte die Parteieide zu schwören und im Verlustfalle die Kosten zu tragen habe, sowie daß der materiell Berechtigte als Zeuge auftreten könne. Daß dies alles in hohem Maße unnatürlich sei, liege auf der Hand. Man könne auch nicht einwenden, daß die Sache bei der Inlassoabtretung ebenso liege, denn

bei dieser liege eben eine wirkliche Abtretung vor, der Ermächtigte (Zessionar) werde wirklicher Gläubiger, wenigstens im Verhältnis zum Schuldner; das sei der durchgreifende Unterschied von der bloßen Klagermächtigung. Andere Senate des Reichsgerichts hätten sich denn auch, im Gegensatz zum V. und VII. Zivilsenat, auf den vom Berufungsgerichte vertretenen Standpunkt gestellt und erklärt, daß die Befugnis, ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen, eine besondere gesetzliche Bestimmung voraussetze (z. B. § 1380 BGB.), und daß derjenige, der ohne solche gesetzliche Bestimmung ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend mache, wegen Mangels der Aktivlegitimation abzuweisen sei. Das sei besonders vom III. Zivilsenat in dem Urteile RGZ. Bd. 57 S. 90, 92 mit klaren Worten ausgesprochen, ebenso in weiteren Urteilen des II. Zivilsenats; auch Stein (Vorbem. zu § 50 ZPO.) und Siber (bei Planck § 398 Anm. I b  $\beta$ ) ständen auf diesem Standpunkte. Aus diesen Gründen sei die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation abzuweisen.

Diesen Ausführungen gegenüber stellt die Revision zunächst zur Erwägung, ob nicht im vorliegenden Falle die als „Inlasso-Vollmacht“ bezeichnete Urkunde in Wirklichkeit eine Inlasso-Abtretung enthalte, durch welche der Kläger nach außen hin Inhaber der Forderung und des zu ihrer Sicherung bestellten Pfandrechts an der Grundschuld geworden sei. Die Annahme, daß eine Abtretung gewollt sein könnte, wird indessen, wie der Berufsrichter zutreffend ausführt, schon dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger selbst Schuldner der Forderung ist und diese also durch die Abtretung an ihn erloschen sein würde. Abgesehen hiervon fehlt es auch in der Urkunde, die lediglich von der Erteilung einer „Vollmacht“ zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechte der Vollmachtgeberin gegen die Schuldner im eigenen Namen des Bevollmächtigten spricht, an irgendeiner Erklärung, durch welche der Wille, die Rechte selbst abzutreten, einen wenn auch unzureichenden Ausdruck gefunden hätte, der eine Auslegung in diesem Sinne ermöglichen würde. Andererseits enthält die Urkunde auch nicht eine „Vollmacht“ im Sinne des § 164 BGB., nämlich die rechtsgeschäftliche Erteilung einer Vertretungsmacht zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen des Vertretenen; denn nach dem Inhalte der Urkunde, der durch das Schreiben der C. er Kreditanstalt an den Rechtsanwalt H. vom gleichen Tage bestätigt wird,

sollte es gerade ausgeschlossen werden, daß der Name der Kreditanstalt in das Prozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren hineingezogen werde. Vielmehr stellt die Urkunde, wie der Berufungsrichter gleichfalls zutreffend annimmt, eine Ermächtigung des Klägers zur Geltendmachung des Pfandrechts an der Grundschuld vor Gericht in eigenem Namen im Sinne der Rechtssprache der gemeinrechtlichen Theorie dar, eine Rechtshandlung, die nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 185) unter den Begriff der „Einwilligung“ des Berechtigten fällt, auf Grund deren die Verfügung eines Nichtberechtigten über das Recht wirksam ist (vgl. RGZ. Bd. 53 S. 275).

Der Berufungsrichter hält aber eine solche Ermächtigung mit dem hier vorliegenden Inhalte für unzulässig und nicht geeignet, den Kläger zur gerichtlichen Geltendmachung der Grundschuld in eigenem Namen zu legitimieren. Er verkennt nicht, daß in den von ihm selbst angeführten und anderen Urteilen des jetzt erkennenden wie auch des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts eine Ermächtigung zur gerichtlichen Geltendmachung eines dem Kläger nicht zustehenden Rechtes in eigenem Namen in den dort entschiedenen Fällen als genügend zur Aktivlegitimation erklärt worden ist. Andererseits muß ihm zugegeben werden, daß andere Zivilsenate des Reichsgerichts, insbesondere der III. und II., in den von ihnen entschiedenen Fällen eine solche Ermächtigung für unzureichend zur Aktivlegitimation des Klägers erklärt haben (vgl. namentlich Rep. II. 661/04 Jur. Wochenschr. 1905 S. 718; Rep. II. 570/07 das. 1908 S. 479; Rep. II. 15/10 Warnep. 1911 Nr. 14; Rep. III. 346/03 RGZ. Bd. 57 S. 90). Ob die vom Berufungsrichter und auch in der Rechtslehre<sup>1</sup> gegen die Begründung der in Frage stehenden Urteile des V. und VII. Zivilsenats erhobenen Bedenken in vollem Umfange zutreffen und dazu führen könnten, von dieser Rechtsprechung abzugehen, kann unerörtert bleiben. Denn alle diese Urteile beruhen auf der (mehrfach aus-

<sup>1</sup> Vgl. S. Hellwig, Ermächtigung zur Prozeßführung im eigenen Namen, bei Gruchot Bd. 55 S. 607; Stein, RPD. Vorbem. vor § 50 I 2 Note 19; ferner die sich zugleich auch gegen die Wirksamkeit einer Inlassozession richtenden Ausführungen von Sibir bei Pland zu § 398 Erl. I b β, γ, A. Schulze in Fferings Jahrbüchern Bd. 43 S. 1, Schönwinger, Forderungsabtretung zum Zwecke des Einzugs, Arch. f. ziv. Pr. Bd. 96 S. 163 u. a. Andererseits hat sich auf den Standpunkt der angeführten Entscheidung gestellt Schmidt bei Gruchot Bd. 57 S. 241. D. E.

drücklich hervorgehobenen) Voraussetzung, daß ein rechtsschutzwürdiges Interesse des als Kläger auftretenden Ermächtigten an der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes im eigenen Namen besteht.

Ein solches Interesse lag namentlich in den vom erkennenden Senat entschiedenen Fällen vor, in denen derjenige, welcher ein Grundstück verkauft und aufgelassen hatte, von dem Käufer und nunmehrigen Eigentümer ermächtigt worden war, den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§ 894 BGB.) durch Löschung einer eingetragenen, aber nicht bestehenden Belastung gegen den eingetragenen Berechtigten im eigenen Namen geltend zu machen (RGZ. Bd. 53 S. 408, Bd. 78 S. 87 u. ö.). In diesen Fällen bestand das Rechtsschutzbedürfnis für den Kläger darin, daß er, da ihm nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Nichtmehr-Eigentümer ein Anspruch auf Berichtigung aus eigenem Rechte nicht zustand und auch der Berichtigungsanspruch des nunmehrigen Eigentümers ihm nicht abgetreten werden konnte, nicht in der Lage war, anders als auf Grund einer solchen Ermächtigung die ihm gegenüber dem Käufer des Grundstücks kraft Gesetzes (§ 435) oder Vereinbarung obliegende Verpflichtung zur Beseitigung der eingetragenen Belastungen zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Senat schon unter der Herrschaft des früheren (preußischen) Rechtes angenommen, daß in dem Abschlusse des Kaufvertrags die Ermächtigung für den bisherigen Eigentümer, den Berichtigungsanspruch im Namen des Erwerbers geltend zu machen, gefunden werden müsse und daß auf Grund dieser Ermächtigung der bisherige Eigentümer zur Klage legitimiert sei (vgl. Rep. V. 330/90 bei Gruchot Bd. 35 S. 1011). Dieser Auffassung haben sich die späteren Urteile angeschlossen. Dabei wurde wiederholt das praktische Bedürfnis hervorgehoben, das dazu führen müsse, den bisherigen Eigentümer auf Grund des für ihn bestehenden Interesses an der Durchführung einer solchen Klage auf seine Gefahr und Kosten als Partei zuzulassen (vgl. namentlich RGZ. Bd. 53 S. 411, Bd. 78 S. 90). Ganz entsprechend war die Sachlage in dem durch das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 64 S. 166 entschiedenen Falle, in dem eine Eintragung behufs Berichtigung des Grundbuchs, zu der sich der Verkäufer verpflichtet hatte, herbeizuführen war. Auch hier wurde das Verkehrsbedürfnis als entscheidender Gesichtspunkt hervorgehoben. In dem Urteile RGZ. Bd. 73 S. 306 hat es sich

gleichfalls um einen Fall gehandelt, in welchem der (auf Feststellung des Nichtbestehens von Rechten aus einem früheren Vertrage gerichtete) Anspruch selbst nicht abtretbar war und der Kläger sich den Berechtigten gegenüber verpflichtet hatte, diesen ihnen zustehenden Anspruch auf seine Gefahr und Kosten im eigenen Namen gerichtlich durchzuführen, so daß offensichtlich ein schutzwürdiges Interesse des Klägers und damit ein Rechtsschutzbedürfnis vorlag. Auch das Urteil des VII. Zivilsenats (Jur. Wochenschr. 1916 S. 959) beruht auf der Unterstellung, daß sich der Kläger bei Abtretung der Forderung demessionar gegenüber verpflichtet hatte, die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, und daß er deshalb ein eigenes Interesse an der Durchführung der Klage hatte.

Anders ist die Sachlage in dem jetzt zu entscheidenden Falle. Der Kläger, der selbst Schuldner der Forderung ist, zu deren Sicherung die Grundschuld verpfändet war, hat ein eigenes Interesse an der Vertreibung dieser Forderung aus dem Grundstücke des Beklagten kraft der der C. er Bank verpfändeten Grundschuld der Ehefrau des Beklagten in den Vorinstanzen weder glaubhaft gemacht noch auch nur behauptet. Vielmehr ist als Grund für die Erhebung der Klage im Namen des Klägers von der C. er Kreditanstalt in dem vorgetragenen Schreiben vom 2. März 1910 an den Rechtsanwalt H. lediglich angeführt worden der Wunsch der Kreditanstalt, daß ihr Name aus den in Frage kommenden Prozessen und Zwangsversteigerungsverfahren herausbleibe. Dieser Wunsch kann als zureichende Rechtfertigung eines Rechtsschutzbedürfnisses für ein solches prozessuales Vorgehen nicht angesehen werden, zumal die Kreditanstalt durchaus in der Lage gewesen wäre, wenn sie den ihr zustehenden Anspruch nicht im eigenen Namen geltend machen wollte, die Forderung mit dem Pfandrechte an einen anderen, sei es durch Voll- oder auch durch (fiduziarische) Inkassoession abzutreten.

Dem Kläger fehlt unter diesen Umständen jedes Interesse, in dem Prozeß als Partei aufzutreten, wie denn auch der Brief der Kreditanstalt erkennen läßt, daß nicht er, sondern diese zur Erhebung der Klage Auftrag gegeben hat und daß ihre Interessen dadurch gewahrt werden sollten. Daß aber ein Rechtsschutzinteresse jeder Klage zugrunde liegen muß, ist in der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Stein, *JPD.* vor § 253 Bem. IV 2 und



die dort Angeführten). Zwar bedarf das Interesse in den Regelfällen der Leistungsklage, wo diese durch den Berechtigten angestellt wird, keiner besonderen Darlegung, da es sich aus der Nichtbefriedigung eines fälligen Anspruchs ohne weiteres ergibt. In prozessual besonders liegenden Fällen, wie bei der Feststellungsklage oder bei Ansprüchen auf künftige Leistung, wird dagegen die Darlegung eines Rechtsschutzinteresses vom Gesetz ausdrücklich gefordert (§§ 256, 259 ZPO.). Gleiches muß auch gelten, wenn, wie hier, ausnahmsweise ein Nichtberechtigter einen einem andern zustehenden Anspruch im eigenen Namen einklagt. Dem Berufungsrichter muß zugegeben werden, daß eine derartige Verschiebung der Parteirolle einen nicht unerheblichen Eingriff in das Gefüge des Zivilprozesses bedeutet, das (wie auch der II. Zivilsenat in dem Urteile Zur. Wochenschr. 1908 S. 479 hervorgehoben hat) als Regel jedenfalls voraussetzt, daß der Anspruch in der Person des Klägers entstanden ist. Deshalb muß unbedingt die Darlegung eines Rechtsschutzinteresses gefordert werden, wenn der Staat in solchem Falle die gerichtliche Hilfe zur Durchführung des Rechtsstreits einem Nicht-Berechtigten leihen soll. Wegen des Mangels der Darlegung eines solchen Interesses stellt sich die Abweisung der Klage als gerechtfertigt und demzufolge die Revision als unbegründet dar.“